

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- kan in einem solchen Fall der oberste Gerichtshof der Parteien den Regress auf den gebrauchten Advokat nach Beschaffenheit der Umstände eröffnen.
8. Wenn ein Cassationsbegehren augenscheinlich mutwillige Trötsucht oder strafbare Absichten verrathet, so soll nebst der im vorigen §. angezeigten Strafe, noch jene weitere im 37. §. des 4ten Titels der Organisation enthaltne Strafe Platz finden.
9. Von der im 7. §. dieses gegenwärtigen Gesetzes geforderten Hinterlage sind dieseljenigen, welche das Recht der Armen genießen und jene Fälle, in welchen im Namen des Staates recurrirt wird, ausgenommen.
10. Das Gesetz vom 13. May 1800, welches eine Erläuterung des obigen 56. §. enthält, ist mit Ausnahme des 4. §. gänzlich aufgehoben.
11. Alle über ein cantonsgerichtliches Urtheil, auch vor Bekanntmachung dieses Gesetzes, anhängig gemachte erste Cassationsbegehren sollen nach diesem gegenwärtigen Gesetz behandelt werden; so wie auf der andern Seite in Rücksicht der über ein Suppleantengerichtliches Urtheil nachgesuchten oder nachzusuchenden Cassationsbegehren nach dem Gesetz vom 20. Hornung 1800 sich zu verhalten ist.
12. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Die Minderheit der Commission, indem sie die Abschaffung der Schiedrichtertribunale annimmt, tragt an, daß die Streitigkeiten, über welche ein Cassationsurtheil ergangen sey, dem endlichen Entscheid der Supplanten des Cantonsgerichts, dessen Urtheil casirt worden ist, unterworfen werden.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Brandbeschädigten von Chateau d'Or bitten um Nachlass ihrer zu entrichtenden Handelsabgaben. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. B. Pfeiffer, Müller in Büren, Canton Luzern, stellt vor, daß er im J. 1791 von der ehmaligen Luzerner Regierung eine Mühle erkaufte, auf die sie einen Bodenzins von 26 Mitt Kernen legte, dagegen aber derselben ein Zwangrecht auf einen gewissen Bezirk ertheilte. Ungeachtet nun das Zwangrecht seiner Mühle durch die Constitution und die Gesetze abgeschafft, und ihm dafür jede Entschädigung abgesprochen worden sey, so iedennoch werde ihm von der Verwaltungskammer zu Luzern der ganze Bodenzins ab-

gefodert. Da ihm offenbar Entschädniß für sein Km von dem Staat verkauftes Zwangrecht gebühre, so bittet er, daß der gesetzgebende Rath in Anerkennung des Grundsatzes, daß ihm als benachtheiligten Käufer, ein Recht auf Schadloshaltung zustehet, die Ausmittlung derselben der vollziehenden Gewalt übertragen, und er indessen von alter Pflicht der Bezahlung der vorgenannten Bodenzinsen entbunden werden möchte.

An die Finanzcommission gewiesen.

3. B. Peter Adam von Oberdorf, stellt vor, er habe noch unter dem Gesetz vom 19. Okt. und dem Direktorial-Beschluß vom 3. Dec. 1798, und in Befolgung desselben Vorschriften, von der Verwaltungskammer des Cantons Solothurn die Bewilligung einer Mühle zu errichten, erhalten, und demzufolg wirklich mit dem Bau derselben und allen übrigen Anstalten angefangen, und sey darin auch ziemlich fortgerückt.

Nach Erscheinung des Gesetzes vom 9. Okt. 1800, sey von einigen Mühlbesitzern, die allbereits vorhin Einwendungen gemacht hätten, eine Revision anbegehrkt und ein zweyter Augenschein veranstaltet worden, der aber ebenfalls zu Gunsten des Petenten ausgefallen sey.

Nichtsdestoweniger, und ungeachtet sein Begehren einer Mühle zu bauen, von seiner und mehreren benachbarten Gemeinden unterstützt sey, habe der Volkz. Rath den 15. Jenner 1801, durch einen Beschluss, die Concession der Verwaltungskammer von Solothurn zurückgenommen, und den Petenten in seinem Begehren abgewiesen.

Der Petent Adam, dessen Bittschrift von 15 Beispielen begleitet ist, verlangt Aufhebung dieses Beschlusses des Volkz. Rath. — An die Polizey-Com. gewiesen.

4. Das Insurrektionsebe hatte, wie bekannt, im Frühjahr 1799 auch mehrere Gegenden im Canton Oberland ergriffen; die einen mussten mit bewaffneter Hand zur Ruhe gebracht werden, die andern hingegen sahen auf die Vorstellungen einiger Vernünftigen unter ihnen, die Thorheit eines solchen Wagstücks sogleich ein und kehrten den nemlichen Tag, wo sie sich bewaffnet versammelt hatten, wieder, ohne einzigen Umsug, zurück, nach Haus. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

1. Sendschreiben an die Kirchgemeinde in Bern. 8. Bern, b. Stämpfli 1800.
S. 13. (Unterschriften: Joh. Th., Decan,
David Müslin, oberster Helfer. Fr. Lund.
Stephan, zweyter Helfer.)

2. An den Bürger Pfyffer, Herausgeber des Freyheitsfreundes. 4. Bern. 10. Horn. 1801. S. 4. Unterschriften: Alb. Rud. v. Steiger. F. Stürler. gew. Rath. hausmann. N. Jenner. Im Namen mehrerer Mitglieder der alten Regierung von Bern.)
3. Au Citoyen Reinhard, Ambassadeur de la République française auprès de la République helvétique. 4. Berne, 10. Fevr. 1801. S. 4. (Signé WEISS, sans avoir communiqué à ses amis ne voulant point les compromettre.)
4. Lied eines Patriotensohnchens an sein Vaterland. Von Schweitzer in Embrach. Ein Späckchen. 8. Zürich, b. Waser 1801. S. 8.

N. 1. ist ein Appell der drey unterzeichneten Religionslehrer an ihre Gemeinde, gegen eine Recension ihrer Predigten, die sich in Pfyffers Freyheitsfreund befindet: eine unnöthige Nothwahr, wie die Vs. (S. 13) sagen. Die Gemeinde wird bey dieser Gelegenheit im Allgemeinen gewarnt, gegen die Plane neuer Reformatoren, die die Religion, inwiefern sie eine öffentliche, von unsren frommen Vätern ausgesteuerte Volksanstalt ist, untergraben, und, wie Hunger und Durst, zum blossen Privatbedürfnis umschaffen wollen (Die Stelle kann unter anderm zum Beweis dienen, daß man sehr mit Unrecht Hrn. Ich als Verfasser dieses Sendschreibens nennt: Dieser Anthropologe würde nicht sagen: Hunger und Durst seyen Privatbedürfnisse.); die Gemeinde wird auch unterrichtet (S. 10): „daß die gelehrt Welt das Verdienst der Unterzeichneten um Wissenschaft, um Erziehung, Sittlichkeit und gereinigtes Christenthum entzchieden habe; daß sie, eben so unbesoldet, wie in ihrem Berufse, im Erziehungsrathe und Erziehungsfache wirken, und bis auf diesen Tag den gänzlichen Verfall dieser so unentbehrlichen Anstalten, verhindert haben; daß, bey dem Unvermögen des Staates, der unübertreibaren Noth unsres Vaterlands, wie er sollte zu helfen, sie über der ganzen Oberfläche unserer Schweiz eine hilfsreiche Arstalt angelegt, und durch ihre Verwendung bereits Summen von vielen, vielen Tausenden herbeigeschafft haben.“

N. 2 ist ein Manifest dreier Herren von Bern, die sich Beaustagte von Mitgliedern der ehemaligen Berner Regierung nennen, gegen den B. Pfyffer, als Herausgeber des Freyheitsfreundes. Wenn es möglich

wäre, daß man den edlen Stolz und das erhabene Selbstgefühl, durch welche unter allen ehemaligen Schweizer-Regierungen, vorzugswise jene von Bern, glänzte, bereits vergessen hätte, so würde diese würdevolle Schrift ganz vorzüglich geeignet seyn, jene theure Erinnerungen zurückzurufen und neu zu beleben.... Die erfahrungrichtige Weisheit der alten Regierung, hat in der Wahl ihrer Sprecher gezeigt, wie große Dinge „das sündige Volk“ von ihr hoffen darf, wann sie einst geruhet wird, dasselbe wieder zu regieren.

N. 3. Herr General Weiss, in Verlegenheit, wie er sich gegen seine Regierung und gegen ihren Justizminister besonders, benehmen soll (in Betreff seines Berichtes über den Brief an den ersten Consul. Vergl. S. 1008. 1067) wendet sich an den fränkischen Minister, und verlangt Rath von ihm.—(Recensent wundert sich, warum der Herr General diesmal nicht auch hinzusetzt: „es ist dies ein Schrift nicht gemeiner Art; wir halten ihn aber für desto redlicher und schweizerischer.“)

Bey dieser Gelegenheit wird der Minister Reinhard unterrichtet, daß der Herr General Weiss ein Lehrer und Mitglied versch edener Academien sind, und daß die Buchhändler neuerlichst Anzeige erhalten haben, daß von des Hrn. Generals „politischen und moralischen Grundsätzen“ in Hannover eine neue Uebersetzung veranstaltet werde.... Das der Herr General endlich über seinen Brief an den ersten Consul, von verschiedenen Seiten die grazidesten Zuschriften erhalten haben.

N. 4. Veranlaßt durch unsere Recension (S. 933) eines Liedes, der Schweizerknabe betitelt, als dessen Verfasser sich nun der Herr Pfarrer Schweitzer von Embrach angiebt, soll dies ein Gegenstück zu jenem Liede seyn, und es ist in der That ein sehr passendes.... Der Schweizerknabe hat sich zwar hier zum Patrioten-Söhnchen umgetauft; aber er ist und bleibt ein ungezogener Junge, ein Gassenbube, der für sein Lermen die Ruhe verdient, gleichviel ob er nun Aristokrat oder Patriot schreye — denn daß er heute das eine, und morgen das andere thue, das läßt sich von einem solchen Bürschgen erwarten.

D r u k f e h l e r.

In St. 256, S. 1073., Ep. 3., Zeile 21, statt: Die Bürger Vicini, lies: Die Bürger (Vicini).